

Blockaden humanitärer Hilfslieferungen bedingungslos aufzuheben.

Der Rat ist besorgt über die jüngsten Berichte über die Drangsalierung humanitärer Organisationen und den einseitigen Beschluß der Taliban, die Büros humanitärer Organisationen in Kabul zu verlegen. Er fordert alle Bürgerkriegsparteien auf, die Arbeit der humanitären Organisationen so weit wie möglich zu erleichtern.

Der Rat ist nach wie vor zutiefst besorgt über die fortdauernde Diskriminierung von Mädchen und Frauen und andere Verletzungen der Menschenrechte sowie über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Afghanistan.

Der Rat unterstützt die Schritte, die der Generalsekretär unternommen hat, um Untersuchungen der behaupteten massenhaften Tötungen von Kriegsgefangenen und Zivilpersonen in Afghanistan einzuleiten, deren Ergebnisse der Generalversammlung und dem Rat unterbreitet werden, sobald sie vorliegen.

Der Rat wiederholt, daß die Fortsetzung des Konflikts in Afghanistan einen Nährboden für Terrorismus und die illegale Herstellung von Drogen und den Drogenhandel schafft, was in der Region und darüber hinaus eine destabilisierende Wirkung entfaltet, und fordert die Führer der afghanischen Parteien auf, solchen Aktivitäten Einhalt zu gebieten.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben und ersucht den Generalsekretär, ihn über die Situation in Afghanistan auch künftig regelmäßig unterrichtet zu halten."

Auf seiner 3914. Sitzung am 6. August 1998 beschloß der Rat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Afghanistan" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>281</sup>:

"Der Sicherheitsrat bringt seine ernste Besorgnis über die neuerliche scharfe Eskalation der militärischen Konfrontation in Afghanistan zum Ausdruck, die eine wachsende Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region und in der Welt darstellt, und verlangt eine umgehende und bedingungslose Waffenruhe, die in eine endgültige Beendigung der Feindseligkeiten mündet.

Der Rat wiederholt, daß die afghanische Krise nur auf friedlichem Wege durch direkte Verhandlungen zwischen den afghanischen Bürgerkriegsparteien unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen beigelegt werden kann, die darauf gerichtet sind, für alle Seiten akzeptable Lösungen herbeizuführen, die den Rechten und In-

teressen aller ethnischen, religiösen und politischen Gruppen der afghanischen Gesellschaft Raum bieten.

Der Rat fordert alle afghanischen Parteien auf, unverzüglich und ohne Vorbedingungen an den Verhandlungstisch zurückzukehren und gemeinsam auf die Bildung einer auf breiter Grundlage beruhenden und in jeder Weise repräsentativen Regierung hinzuarbeiten, welche die Rechte aller Afghanen schützen und die internationalen Verpflichtungen Afghanistans erfüllen wird. Der Rat fordert alle Nachbarstaaten Afghanistans und anderen Staaten mit Einfluß in Afghanistan auf, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Parteien zu einer Verhandlungslösung zu veranlassen.

Der Rat verlangt, daß die afghanischen Parteien und die beteiligten Länder sich voll an die Bestimmungen der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Rates über Afghanistan halten.

Der Rat fordert alle Staaten auf, jede Einmischung von außen in die inneren Angelegenheiten Afghanistans, einschließlich des Einsatzes ausländischer Militärangehöriger, zu unterlassen. Er wiederholt, daß jegliche derartige Einmischung aus dem Ausland sofort aufzuhören hat, und fordert alle Staaten auf, die Belieferung aller Konfliktparteien mit Waffen und Munition einzustellen und entschlossene Maßnahmen zu ergreifen, um den Angehörigen ihres Militärs die Planung von und die Teilnahme an Kampfeinsätzen in Afghanistan zu untersagen.

Der Rat ist zutiefst besorgt über die schwere humanitäre Krise in Afghanistan. Er fordert alle afghanischen Parteien und insbesondere die Taliban auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um einen ununterbrochenen Fluß humanitärer Hilfe an alle Bedürftigen zu gewährleisten und in diesem Zusammenhang die Tätigkeit der humanitären Organe der Vereinten Nationen sowie der internationalen humanitären Organisationen nicht zu behindern. Der Rat verurteilt die Tötung der beiden afghanischen Mitarbeiter des Welternährungsprogramms beziehungsweise des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Jalalabad.

Der Rat fordert alle afghanischen Bürgerkriegsparteien erneut nachdrücklich auf, mit der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan und den internationalen humanitären Organisationen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, und fordert sie, insbesondere die Taliban, auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals dieser Einrichtungen zu gewährleisten. Der Rat mißbilligt die von den Taliban ergriffenen Maßnahmen, die es beinahe allen internationalen humanitären Organisationen unmöglich gemacht haben, ihre Arbeit in Kabul fortzusetzen. Er unterstützt die Bemühungen, die das Büro des Koordinators für humanitäre Angelegenheiten bei seinen laufenden Gesprächen mit den Taliban unternimmt, um geeignete Bedingungen für die Auslieferung

<sup>281</sup> S/PRST/1998/24.

von Hilfsgütern durch die humanitären Organisationen zu gewährleisten.

Der Rat bleibt zutiefst besorgt über die fortdauernde Diskriminierung von Mädchen und Frauen und andere Verletzungen der Menschenrechte sowie über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Afghanistan.

Der Rat fordert alle Parteien auf, die internationalen Übereinkünfte betreffend die Behandlung der Kriegsgefangenen und die Rechte der Nichtkombattanten zu achten.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

Auf seiner 3921. Sitzung am 28. August 1998 beschloß der Rat, die Vertreter Afghanistans, Indiens, der Islamischen Republik Iran, Kasachstans, Kirgisistans, Österreichs, Pakistans, Tadschikistans, der Türkei und Usbekistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Afghanistan" teilzunehmen.

### **Resolution 1193 (1998) vom 28. August 1998**

*Der Sicherheitsrat,*

*nach Behandlung* der Situation in Afghanistan,

*unter Hinweis* auf seine Resolution 1076 (1996) vom 22. Oktober 1996 sowie die Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats über die Situation in Afghanistan,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolutionen 52/211 A und B der Generalversammlung vom 19. Dezember 1997,

*mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis* über das Andauern des afghanischen Konflikts, der sich durch die Offensive der bewaffneten Kräfte der Taliban in den nördlichen Landesteilen vor kurzem erheblich verschärft hat und so eine ernste und wachsende Bedrohung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene sowie beträchtliches menschliches Leid, weitere Zerstörungen, Flüchtlingsströme und andere gewaltsame Vertreibungen einer großen Zahl von Menschen verursacht hat,

*besorgt* über die zunehmend ethnische Natur des Konflikts, die Berichte über Verfolgungen aufgrund der Volksgruppen- oder Religionszugehörigkeit, die sich insbesondere gegen die Schiiten richten, und über die Bedrohung, die dies für die Einheit des afghanischen Staates darstellt,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Eintretens* für die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Afghanistans sowie seiner Achtung des kulturellen und historischen Erbes des Landes,

den Umstand *mißbilligend*, daß die ausländische Einmischung in Afghanistan, namentlich die Beteiligung ausländischer Soldaten und die Lieferung von Waffen und Munition an alle Konfliktparteien, unvermindert weitergeht,

obwohl der Rat, die Generalversammlung und der Generalsekretär wiederholt zu ihrer Einstellung aufgerufen haben,

*in Bekräftigung seiner Auffassung*, daß die Vereinten Nationen auch künftig ihre zentrale und unparteiische Rolle bei den internationalen Bemühungen um eine friedliche Beilegung des afghanischen Konflikts wahrnehmen müssen,

*zutiefst besorgt* über die ernste humanitäre Krise in Afghanistan und in diesem Zusammenhang unter Mißbilligung der von den Taliban ergriffenen Maßnahmen, die zur Evakuierung des humanitären Personals der Vereinten Nationen aus Afghanistan geführt haben, und mit dem Ausdruck seiner Hoffnung, daß dieses Personal bald unter sicheren Bedingungen zurückkehren kann,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die Besetzung des Generalkonsulats der Islamischen Republik Iran in Masar-i Scharif durch die Taliban sowie über das Schicksal der Mitarbeiter des Generalkonsulats und der anderen in Afghanistan vermißten iranischen Staatsangehörigen,

*äußerst beunruhigt* über die Verschlechterung der Sicherheitsbedingungen des Personals der Vereinten Nationen und anderer internationaler und humanitärer Organisationen,

*tief besorgt* über die weitere Anwesenheit von Terroristen im Hoheitsgebiet Afghanistans sowie über die Herstellung von Drogen und den Drogenhandel,

*nach wie vor tief besorgt* über die fortdauernde Diskriminierung von Mädchen und Frauen und andere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Afghanistan,

1. *wiederholt*, daß die afghanische Krise nur auf friedlichem Wege durch direkte Verhandlungen zwischen den afghanischen Bürgerkriegsparteien unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen beigelegt werden kann, die auf die Herbeiführung einer Lösung gerichtet sind, die den Rechten und Interessen aller Afghanen Rechnung trägt, und betont, daß durch militärische Operationen erzielte Gebietsgewinne weder zu einem dauerhaften Frieden in Afghanistan führen noch zu einer umfassenden Regelung des Konflikts in diesem multikulturellen und multiethnischen Land beitragen werden;

2. *verlangt*, daß alle afghanischen Bürgerkriegsparteien die Kampfhandlungen einstellen, die Verhandlungen unverzüglich und ohne Vorbedingungen wiederaufnehmen und gemeinsam auf die Bildung einer auf breiter Grundlage beruhenden und in jeder Weise repräsentativen Regierung hinarbeiten, die die Rechte aller Afghanen schützt und die internationalen Verpflichtungen Afghanistans erfüllen wird;

3. *wiederholt erneut*, daß jede ausländische Einmischung in die inneren Angelegenheiten Afghanistans sofort aufzuhören hat, und fordert alle Staaten auf, entschlossene Maßnahmen zu ergreifen, um ihrem Militärpersonal die Planung von militärischen Operationen in Afghanistan und die Teilnahme daran zu untersagen und die Lieferung von Waffen und Munition an alle Konfliktparteien sofort einzustellen;